

EIDGENÖSSISCHE WEHRSTEUER

III. PERIODE UND EIDGENÖSSISCHES WEHROPFER 1945 IN ZÜRICH

«Zum Zwecke der Tilgung und Verzinsung der Ausgaben zu Lasten der bis Ende 1940 bewilligten außerordentlichen Kredite für die Verstärkung der militärischen Landesverteidigung und der Kosten des Aktivdienstes wird in den Jahren 1941 bis 1945 eine Wehrsteuer nach Maßgabe dieses Beschlusses erhoben», so lautet der erste Artikel des Bundesratsbeschlusses (im folgenden mit BRB abgekürzt) über die Erhebung einer Wehrsteuer vom 9. Dezember 1940. Diese neue Steuer umfaßt einerseits «eine von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes jährlich erhobene allgemeine Wehrsteuer» und andererseits «eine vom Bunde an der Quelle erhobene Steuer vom Ertrag inländischer Wertpapiere, vom Ertrag der Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen sowie von Lotterietreffern» (Art. 2 des erwähnten BRB). Mit dem BRB vom 31. Oktober 1944 über die Abänderung des Wehrsteuerbeschlusses wurde zwar in Art. 2 diese «Quellensteuer» wieder aufgehoben. Die Wehrsteuer zerfiel in drei Veranlagungsperioden; die erste Periode umfaßte die Steuerjahre 1941 und 1942, die zweite die Jahre 1943 und 1944 und die dritte das Steuerjahr 1945 (BRB vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer Wehrsteuer, Art. 7). Mit dem BRB vom 20. November 1942 über die Abänderung des Wehrsteuerbeschlusses ist eine Weiterführung dieser Steuer bis 1949 festgesetzt worden. So heißt es nun in Art. 1 dieses Beschlusses u. a.: «Die allgemeine Wehrsteuer wird auf Grund periodischer Veranlagung jährlich erhoben. Steuerjahre sind die Jahre 1941 bis und mit 1949. Die Steuerjahre 1941 und 1942 bilden die erste, die Steuerjahre 1943 und 1944 die zweite, die Steuerjahre 1945 und 1946 die dritte, die Steuerjahre 1947 und 1948 die vierte und das Steuerjahr 1949 die fünfte Veranlagungsperiode der allgemeinen Wehrsteuer.»

Steuerpflichtig sind — nach Art. 3 des BRB vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer Wehrsteuer — die natürlichen Personen, die juristischen Personen, die in der Schweiz ihren Sitz haben, andere natürliche und juristische Personen sowie ausländische Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, und endlich für die Steuer auf Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen überdies die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die in der Schweiz eine Geschäftsniederlassung haben oder deren Verwaltung hier geführt

wird. In Art. 18, 1 ist weiter das Steuerobjekt grundsätzlich wie folgt umschrieben: «Die allgemeine Wehrsteuer natürlicher Personen und der ausländischen Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit umfaßt: a. eine Steuer vom Einkommen; b. eine Ergänzungssteuer vom Vermögen; c. eine Sondersteuer von den Tantièmen»; von einer Besteuerung des Vermögens wurde dann jedoch abgesehen. Es handelt sich hier also um eine direkte Steuer, wobei unter dieser Bezeichnung jene Steuern zu verstehen sind, «die unmittelbar von der eigentlichen Steuerquelle erhoben werden» (A. Amonn: Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1. Teil, Bern 1947; S. 186), wobei heute allgemein das Einkommen als Steuerquelle betrachtet wird. Nebenbei sei hier erwähnt, daß dadurch die oft zitierte finanzpolitische Maxime, direkte Steuern sollen den Kantonen und indirekte dem Bund vorbehalten sein, durchbrochen wird.

Was wird nun als Einkommen im wehrsteuerlichen Sinne bezeichnet? Dieser Begriff ist in Art. 21 des Wehrsteuerbeschlusses klar umrissen. Die Steuer umfaßt darnach «das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder anderen Einnahmequellen», welche letztere in diesem Artikel anschließend näher umschrieben sind. Nach Art. 26 beginnt die Steuerpflicht «bei einem gesamten reinen Einkommen, das nach Vornahme des in Art. 25 vorgesehenen Abzugs» — für Kinder unter 18 Jahren, für welche der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person, ausgenommen die Ehefrau, können 400 Franken, und neuerdings 500 Franken nach dem BRB vom 20. November 1942 über die Abänderung des Wehrsteuerbeschlusses, Art. 1, vom reinen Einkommen abgezogen werden — «3000 Franken, bei ledigen Personen 2000 Franken erreicht». Mit dem schon erwähnten Abänderungsbeschluß vom 20. November 1942 trat vom Jahre 1943 an noch eine Erhöhung der Steuersätze ein (vgl. Art. 2 dieses Beschlusses).

Der Ertrag aus der allgemeinen Wehrsteuer reichte nun nicht aus, die hohen, durch den zweiten Weltkrieg bedingten Kosten für die Landesverteidigung zu decken. So wurde mit dem BRB vom 20. November 1942 über die Erhebung eines neuen Wehropfers versucht, dem Staate genügende Mittel «zur Tilgung und Verzinsung der infolge der langen Kriegsdauer in unvoraussehbarem Maße angestiegenen außerordentlichen Ausgaben für die Landesverteidigung» zuzuführen (vgl. Art. 1 dieses Beschlusses). Außerdem sieht dieser Beschluß in Art. 2 die Möglichkeit vor, ein freiwilliges Wehropfer zu leisten. Das Steuerobjekt ist in Art. 5 näher umschrieben: «Gegenstand des neuen

Wehroppers ist das reine Vermögen der natürlichen und juristischen Personen. Als reines Vermögen gilt das um die nachgewiesenen Schulden gekürzte gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Pflichtigen, mit Einschluß der anwartschaftlichen und laufenden Ansprüche auf Leibrenten und andere wiederkehrende Leistungen, soweit diese nicht auf familienrechtlicher Verpflichtung, auf Unfallversicherung oder auf gesetzlicher Haftpflicht beruhen.» Das maßgebliche Vermögen des Pflichtigen ist grundsätzlich jenes am 1. Januar 1945. Die Wehropperpflicht beginnt — nach Art. 6 — von einem Vermögen von 5000 Franken an; «dieser Betrag erhöht sich auf 10 000 Franken für natürliche Personen, die zum Unterhalt einer oder mehrerer Personen verpflichtet sind und für diesen tatsächlich aufkommen.» Endlich sei noch erwähnt, daß das neue Wehropper in drei Jahresraten bezogen wird, deren erste im Jahre 1945 fällig war (vgl. Art. 19 dieses Beschlusses).

Nach dieser notgedrungen summarischen Darlegung der rechtlichen Grundlagen der allgemeinen Wehrsteuer und des neuen Wehroppers seien die fiskalischen Ergebnisse dieser beiden Steuern näher betrachtet. Um nicht zu weitläufig zu werden, wollen wir uns auf die dritte Periode der Eidgenössischen Wehrsteuer (1945/46) und das Eidgenössische Wehropper 1945 für die Stadt Zürich beschränken, wobei nach Möglichkeit auch ein Vergleich mit andern Städten angestrebt werden soll. Außerdem müssen wir uns nur mit den Ergebnissen für die natürlichen Personen zufrieden geben, weil die entsprechenden Zahlen für die juristischen Personen nicht vorliegen. Auch in der Auslese des Zahlenmaterials aus der Veröffentlichung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 186; herausgegeben vom Eidgenössischen Statistischen Amt) mußten wir etwas zurückhaltend sein, um nicht zu weitschweifig zu werden.

EIDGENÖSSISCHE WEHRSTEUER III. PERIODE

Den 119 595 in Zürich wehrsteuerpflichtigen Personen, von denen 44 067, d. s. rund 37 Prozent, ledig sind, entspricht ein gesamtes wehrsteuerpflichtiges Einkommen von rund 830 Millionen Franken. Die Frage, die sich uns nun zunächst stellt, ist die nach dem Einkommen eines jeden Pflichtigen. Aus praktischen Gründen ist es nicht möglich, diese Frage genau zu beantworten. Üblicherweise faßt man deshalb eine Anzahl Pflichtige ihrem Einkommen entsprechend zu Gruppen zusammen und gelangt so zu einer Verteilung der Pflichtigen nach

dem Merkmal ihres Einkommens. Über die Art und Weise, wie diese Pflichtigen zu Gruppen oder Einkommensklassen zusammenzuziehen sind, bestehen grundsätzlich keine festen Regeln, es sei denn, aus darstellungstechnischen Gründen dränge sich eine bestimmte Einteilung auf. Da wir vorderhand keinen Grund haben, zu einer bestimmt gestalteten Klassenaufteilung zu greifen, übernehmen wir die gedrängte Aufteilung im erwähnten Heft der Statistischen Quellenwerke. So gelangen wir zu den in der ersten Tabelle zusammengestellten Zahlen.

Wehrsteuerpflichtige Natürliche Personen nach Einkommensstufen

Einkommens- stufen 1000 Fr.	Wehr- steuer- pflich- tige	Grundzahlen		Prozentzahlen		
		Wehrsteuer- pflichtiges Einkommen 1000 Fr.	Wehr- steuer- betrag 1000 Fr.	Wehr- steuer- pflichtige	Wehrsteuer- pflichtiges Einkommen	Wehr- steuer- betrag
100 u. mehr	228	88 208	8 592	0,2	10,6	37,7
50 – 100	547	36 301	3 092	0,5	4,4	13,6
20 – 50	3 061	87 499	3 930	2,5	10,5	17,3
10 – 20	10 989	138 434	2 875	9,2	16,7	12,6
5 – 10	51 480	307 644	3 250	43,0	37,1	14,3
2 – 5	53 290	171 681	1 029	44,6	20,7	4,5
Zusammen	119 595	829 767	22 768	100,0	100,0	100,0

Die den Grundzahlen in dieser Tabelle entsprechenden Prozentzahlen zeigen, daß rund 88 Prozent aller Pflichtigen ein Einkommen von bis 10 000 Franken beziehen. Während das entsprechende steuerpflichtige Einkommen rund drei Fünftel des gesamten steuerpflichtigen Einkommens beträgt, ist der Wehrsteuerbetrag mit rund einem Fünftel des gesamten Wehrsteuerbetrages, der sich auf rund 23 Millionen Franken beläuft, angegeben. Diese Verhältnisse kehren sich jedoch bei den hohen und höchsten Einkommensstufen um. Hier beträgt der Anteil der Pflichtigen mit Einkommen über 50 000 Franken nur noch rund 1 Prozent. Das pflichtige Einkommen beziffert sich auf genau 15 Prozent des gesamten Einkommens, d. h. rund ein Viertel des entsprechenden Einkommens in den beiden unteren Einkommensklassen. Der Wehrsteuerbetrag aber ist hier auf rund 52 Prozent gestiegen, d. h. rund die Hälfte des gesamten Steuerbetrages. In diesen Zahlen wird das bekannte und berechtigte sozialpolitische Postulat, die Reichen seien stärker zu besteuern, offensichtlich.

Der Sozialpolitiker will nun nicht nur dieses Postulat erfüllt sehen; ihn interessiert auch die Aufteilung der Pflichtigen nach Sozialklassen. Dies führt uns zur folgenden Tabelle.

Wehrsteuerpflichtige Natürliche Personen nach Sozialklassen

Sozial- klassen	Grundzahlen			Prozentzahlen		
	Wehr- steuer- pflich- tige	Wehrsteuer- pflichtiges Einkommen 1000 Fr.	Wehr- steuer- betrag 1000 Fr.	Wehr- steuer- pflichtige	Wehrsteuer- pflichtiges Einkommen	Wehr- steuer- betrag
Selbständige	13 867	206 460	10 972	11,6	24,9	48,2
Angestellte	48 069	350 924	7 957	40,2	42,3	34,9
Arbeiter	48 359	197 259	1 500	40,4	23,8	6,6
Zus. Unselbständige . .	96 428	548 183	9 457	80,6	66,1	41,5
Rentner, Übrige	9 300	75 124	2 339	7,8	9,0	10,3
Zusammen	119 595	829 767	22 768	100,0	100,0	100,0

Die rund 120 000 Pflichtigen sind hier nach ihrer sozialen Stellung in selbständig und unselbständig Erwerbende sowie in Rentner aufgeteilt. Die stärkste Gruppe ist erwartungsgemäß jene der unselbständig Erwerbenden, in welcher rund 80 Prozent aller Pflichtigen vereinigt sind. Von den restlichen 20 Prozent gehören rund 12 Prozent der Gruppe der selbständig Erwerbenden und rund 8 Prozent jener der Rentner an. Fast genau ein Viertel des Gesamteinkommens entfällt auf die Selbständigen und zwei Drittel auf die Unselbständigen. Trotzdem tragen beide Gruppen mit je etwas weniger als der Hälfte zum Wehrsteuerbetrag bei, was auf eine stärkere Belastung der Selbständigen, d. h. in der Regel der Wohlhabenderen, hinweist. Bei den Rentnern sind die Prozentanteile am Gesamteinkommen und am Wehrsteuerbetrag rund gleich hoch, d. h. die Steuerbelastung dürfte hier ungefähr der Finanzkraft des Pflichtigen entsprechen.

Bei den Untergruppen der Angestellten (Direktoren, leitende und übrige Angestellte) und Arbeiter treten diese Unterschiede noch deutlicher zutage. Beide Untergruppen sind gleich stark mit Pflichtigen besetzt, das wehrsteuerpflichtige Einkommen aber ist bei den Angestellten fast doppelt so hoch wie jenes der Arbeiter und der Wehrsteuerbetrag beläuft sich bei den Angestellten auf fast das Fünffache! Diese Tatsachen lassen sich nun durch einen Zahlenwert kennzeichnen, indem man den prozentualen Anteil des Steuerbetrages am pflichtigen Einkommen, d. h. die durchschnittliche steuerliche Belastung des Pflichtigen, ermittelt. Für die Gesamtheit aller Pflichtigen beträgt diese Maßzahl rund 3 Prozent, d. h. der Pflichtige ist ganz allgemein mit rund 3 Prozent seines steuerpflichtigen Einkommens wehrsteuerlich belastet. Bei den Selbständigen ist die größte durchschnittliche Steuerbelastung festzustellen, nämlich rund 5 Prozent. Die geringste Belastung, nämlich rund 2 Prozent, kommt der Gruppe der Unselb-

ständigen zu. Die entsprechende Prozentzahl bei den Rentnern stimmt mit dem Gesamtdurchschnitt (3 Prozent) überein. Die Angestellten sind zu rund 2 Prozent wehrsteuerlich belastet, während bei den Arbeitern eine Belastung festzustellen ist, die kleiner ist als 1 Prozent. Die durchschnittliche steuerliche Belastung eines Angestellten beträgt demnach rund das Dreifache von jener des Arbeiters.

Es mag weiter auch interessieren, wie sich die Verteilung der Pflichten, ihres steuerpflichtigen Einkommens und des Wehrsteuerbetrages auf die einzelnen Erwerbszweige gestaltet. Darüber gibt uns die folgende Tabelle Auskunft.

Wehrsteuerpflichtige Natürliche Personen nach Erwerbszweigen

Erwerbszweige	Grundzahlen			Prozentzahlen		
	Wehrsteuerpflichtige	Wehrsteuerpflichtiges Einkommen 1000 Fr.	Wehrsteuerbetrag 1000 Fr.	Wehrsteuerpflichtige	Wehrsteuerpflichtiges Einkommen	Wehrsteuerbetrag
Urproduktion	1 391	6 787	83	1,2	0,8	0,4
Industrie, Handwerk	48 101	343 596	10 997	40,2	41,4	48,3
Handel	18 339	135 578	3 777	15,3	16,3	16,5
Bank, Versicherung	6 117	55 525	1 748	5,1	6,7	7,6
Gastgewerbe, Verkehr	14 599	77 606	976	12,2	9,4	4,3
Freie Berufe	1 586	24 972	1 120	1,3	3,0	4,9
Hauswirtschaft u. ä.	4 735	12 034	62	4,0	1,5	0,3
Gesundheitswesen [usw.	2 094	9 264	132	1,8	1,1	0,6
Unterricht, Seelsorge	3 160	24 977	516	2,6	3,0	2,3
Öffentliche Verwaltung	8 058	48 940	612	6,7	5,9	2,7
Übrige Erwerbszweige	2 115	15 364	406	1,8	1,8	1,8
Insgesamt	110 295	754 643	20 429	92,2	90,9	89,7
Rentner, Übrige	9 300	75 124	2 339	7,8	9,1	10,3
Zusammen	119 595	829 767	22 768	100,0	100,0	100,0

Augenfällig ist hier das Hervorstechen der Industrie und des Handwerks, des Handels sowie des Gastgewerbes und Verkehrs. Diese drei Erwerbszweige umfassen rund 68 Prozent aller Pflichten, rund 67 Prozent des gesamten wehrsteuerpflichtigen Einkommens und rund 69 Prozent des gesamten Wehrsteuerbetrages. Die restlichen je rund 30 Prozent verteilen sich auf die verbleibenden 9 Erwerbszweige.

Den angeführten Tabellen über die Wehrsteuer könnte noch manche Einzelheit entnommen werden. Es würde hier aber zu weit führen, auf alle diese Einzelheiten einzugehen. Wir verlassen deshalb den Abschnitt über die Wehrsteuer und wenden uns nun dem Wehr-
opfer zu.

EIDGENÖSSISCHES WEHPFOPFER 1945

Den 36 146 in Zürich wehropferpflichtigen Personen entsprach ein gesamtes wehropferpflichtiges Vermögen von rund 3,6 Milliarden Franken und der Gesamtwehropferbetrag von rund 100 Millionen Franken. In der folgenden Tabelle sind diese Pflichtigen nach der Höhe ihres Vermögens zu Klassen zusammengefaßt.

Wehropferpflichtige Natürliche Personen nach Vermögensstufen

Vermögensstufen 1000 Fr.	Wehropferpflichtige	Grundzahlen		Prozentzahlen		
		Wehropferpflichtiges Vermögen 1000 Fr.	Wehropferbetrag 1000 Fr.	Wehropferpflichtige	Wehropferpflichtiges Vermögen	Wehropferbetrag
1000 u. mehr	370	1 078 168	48 179	1,0	30,0	47,7
500 - 1000	632	439 185	15 167	1,8	12,2	15,0
200 - 500	2 197	668 779	15 494	6,1	18,6	15,3
100 - 200	3 693	506 442	8 599	10,2	14,1	8,5
50 - 100	6 474	426 464	6 586	17,9	11,9	6,5
25 - 50	9 175	278 790	4 186	25,4	7,8	4,1
5 - 25	13 605	192 393	2 890	37,6	5,4	2,9
Zusammen	36 146	3 590 221	101 101	100,0	100,0	100,0

Wiederum stellt sich die Frage nach der Verteilung der Pflichtigen und deren Vermögen. Wir könnten hier ähnlich wie bei der Wehrsteuer beschreiben, daß ein Prozent der Pflichtigen mit hohem Vermögen 30 Prozent des Gesamtvermögens in ihren Händen vereinigen und rund die Hälfte des gesamten Wehropferbetrages aufbringen; oder daß rund 3 Prozent der Pflichtigen über rund 42 Prozent des wehropferpflichtigen Vermögens verfügen und daß sie mit rund zwei Drittel des gesamten Wehropferbetrages belastet sind. Es könnte auch umgekehrt gesagt werden, daß rund ein Zwanzigstel des gesamten wehropferpflichtigen Vermögens auf jene 38 Prozent aller Pflichtigen entfällt, die mit höchstens 25 000 Franken wehropferpflichtigem Vermögen eingeschätzt wurden und deren Steuerbeitrag gar nur rund 3 Prozent des gesamten Wehropferbetrages ausmacht.

Die Frage kann jedoch und wird auch in der Regel anders gestellt, nämlich: Wie hoch ist der Anteil der Pflichtigen, die über genau die Hälfte des gesamten wehropferpflichtigen Vermögens verfügen, und wie hoch ist der Pflichtenanteil, der genau die Hälfte des gesamten Wehropferbetrages bezahlt? Diese Prozentanteile lassen sich nun durch Interpolation der in der soeben aufgestellten Tabelle mitgeteilten Zahlen beantworten. Um genaue Ergebnisse zu erhalten,

haben wir zwar der Rechnung eine ausführlichere, aus 33 Vermögensstufen bestehende Aufteilung unterstellt.

Wir finden so, daß die Hälfte des Gesamtvermögens auf 4,7 Prozent der Pflichtigen entfällt, und daß die Hälfte des gesamten Wehropferbetrages bloß von 1,2 Prozent der Pflichtigen getragen wird. Der augenfällige Unterschied dieser beiden Prozentzahlen weist auf die bekannte Tatsache der wachsenden Steuerbelastung mit steigendem Vermögen hin.

Wie bei der Wehrsteuer, so fragen wir uns auch hier wieder nach der Verteilung der Pflichtigen und ihres Vermögens auf die einzelnen Sozialklassen. Die diesbezüglichen Zahlen sind nachfolgend zusammengestellt.

Wehropferpflichtige Natürliche Personen nach Sozialklassen

Sozialklassen	Wehropferpflichtige	Grundzahlen		Prozentzahlen		
		Wehropferpflichtiges Vermögen 1000 Fr.	Wehropferbetrag 1000 Fr.	Wehropferpflichtige	Wehropferpflichtiges Vermögen	Wehropferbetrag
Selbständige	7 476	1 263 133	39 855	20,6	35,2	39,4
Angestellte	15 529	996 910	25 093	43,0	27,8	24,8
Arbeiter	3 640	85 498	1 309	10,1	2,4	1,3
Zus. Unselbständige . .	19 169	1 082 408	26 402	53,1	30,2	26,1
Rentner, Übrige	9 501	1 244 680	34 844	26,3	34,6	34,5
Zusammen	36 146	3 590 221	101 101	100,0	100,0	100,0

Wiederum besteht das Hauptkontingent der Pflichtigen aus unselbständig Erwerbenden (53 Prozent aller Pflichtigen). Während diese etwa ein Viertel des gesamten Wehropferbetrages aufbringen, tragen die Selbständigen, deren Pflichtigenanteil rund ein Fünftel beträgt, zu mehr als einem Drittel des Gesamtbetrages des Wehropfers bei. Was die Gruppe der Rentner betrifft, so ist hier festzustellen, daß rund 26 Prozent aller Pflichtigen dieser Sozialklasse angehören, während es bei der Wehrsteuer deren nur rund 8 Prozent waren. Dies findet seine Erklärung darin, daß gerade die Angehörigen dieser Gruppe ein Vermögen angesammelt haben, dessen Anteil am Gesamtvermögen rund ein Drittel beträgt, und aus dessen Zinsen sie u. a. leben. Erklärlich ist auch die Feststellung, daß der Anteil der Arbeiter an der Gesamtzahl der Pflichtigen, wie auch der entsprechende Vermögensanteil sehr klein sind; jener beträgt genau ein Zehntel, dieser sogar nur rund ein Fünftelstel.

Die wehropferpflichtigen natürlichen Personen wurden auch nach

dem Merkmal ihrer Erwerbstätigkeit aufgeteilt. Die entsprechenden Zahlen finden sich in der folgenden Tabelle.

Wehropferpflichtige Natürliche Personen nach Erwerbszweigen						
Erwerbs- zweige	Grundzahlen			Prozentzahlen		
	Wehr- opfer- pflich- tige	Wehropfer- pflichtiges Vermögen 1000 Fr.	Wehr- opfer- betrag 1000 Fr.	Wehr- opfer- pflichtige	Wehropfer- pflichtiges Vermögen	Wehr- opfer- betrag
Urproduktion	425	32 030	701	1,2	0,9	0,7
Industrie, Handwerk . .	8 864	1 045 888	32 893	24,5	29,1	32,5
Handel	5 104	460 252	11 947	14,1	12,8	11,8
Bank, Versicherung . .	2 617	230 069	7 116	7,2	6,4	7,0
Gastgewerbe, Verkehr .	3 521	120 692	2 133	9,7	3,4	2,1
Freie Berufe	958	167 268	4 676	2,7	4,7	4,6
Hauswirtschaft u. ä. . .	466	10 785	168	1,3	0,3	0,2
Gesundheitswesen [usw.	523	30 174	716	1,5	0,8	0,7
Unterricht, Seelsorge .	1 620	99 629	2 157	4,5	2,8	2,1
Öffentliche Verwaltung .	2 028	86 730	1 676	5,6	2,4	1,7
Übrige Erwerbszweige .	519	62 024	2 074	1,4	1,7	2,1
Insgesamt	26 645	2 345 541	66 257	73,7	65,3	65,5
Rentner, Übrige	9 501	1 244 680	34 844	26,3	34,7	34,5
Zusammen	36 146	3 590 221	101 101	100,0	100,0	100,0

Wie bei der Wehrsteuer, so zeigt sich auch hier die große Bedeutung von Industrie und Handwerk, Handel, Gastgewerbe und Verkehr als Erwerbszweige. Was das steuerpflichtige Vermögen betrifft, steht nunmehr die Gruppe Bank und Versicherung an dritter Stelle, gefolgt von den Freien Berufen. Die durchschnittliche steuerliche Belastung zeigt Werte, die weniger weit auseinander liegen als jene bei der Wehrsteuer. Der Gesamtdurchschnitt beträgt 2,8 Prozent. Der höchste Wert von 3,2 Prozent ist — entsprechend der Wehrsteuer — bei den Selbständigen zu finden; der tiefste Wert in den drei Hauptgruppen (Selbständige, Unselbständige, Rentner) von 2,4 Prozent bei den Unselbständigen. Die steuerliche Belastung der Rentner entspricht wiederum dem Gesamtdurchschnitt. In der Untergruppe der Arbeiter ist mit 1,5 Prozent die absolut geringste vermögenssteuerliche Belastung festzustellen.

Bekanntlich ist nichts geeigneter, statistische Zahlen interessant zu gestalten, als die Möglichkeit, sie mit andern, entsprechenden Zahlen zu vergleichen. Da nun die rechtlichen Grundlagen für die Wehrsteuer und das Wehropfer bekanntlich gesamtschweizerisch sind, liegt es nahe, sich diese allgemeine Vergleichsgrundlage zunutze zu machen und die zürcherischen steuerstatistischen Ergebnisse mit jenen anderer Städte zu vergleichen.

INTERLOKALER VERGLEICH

In diesem letzten Abschnitt wollen wir die Ergebnisse der Wehrsteuerstatistik in Zürich mit jenen in andern Städten vergleichen. Dabei müssen wir aber einschränkend beifügen, daß ein einigermaßen umfassender Vergleich, wie wir ihn vorgesehen hatten, leider nicht möglich ist, denn die erschöpfenden Ergebnisse der Eidgenössischen Wehrsteuer III. Periode sind noch nicht vollständig veröffentlicht. Bekannt sind lediglich die Gesamtergebnisse in den einzelnen Städten. So waren in Zürich 119 595 natürliche Personen wehrsteuerpflichtig, in Basel 64 041, in Bern 52 587, in Genf 50 877, in Lausanne 26 789, in St. Gallen 17 896, in Luzern 19 805 und in Winterthur 19 457 Personen. Erwartungsgemäß ist der Wehrsteuerbetrag, den durchschnittlich ein Pflichtiger in jeder dieser acht Städte bezahlen mußte, verschieden hoch. Am höchsten ist er in Zürich, wo er sich auf rund 190 Franken beziffert, am tiefsten in Luzern mit rund 114 Franken. In den übrigen der angeführten Städte beträgt er: für St. Gallen 161 Franken, für Basel 156 Franken, für Bern 136 Franken, für Winterthur 132 Franken, für Lausanne 120 Franken und für Genf 118 Franken. Für unsere Betrachtungen benötigen wir aber die Aufteilung der Pflichtigen, ihres wehrsteuerpflichtigen Einkommens und des entsprechenden Wehrsteuerbetrages nach Einkommensklassen; diese Angaben sind nun für die meisten der angeführten Städte noch nicht veröffentlicht, sodaß wir uns auf den Vergleich zwischen Zürich, Bern und Winterthur beschränken müssen.

Bei einem solchen interlokalen Vergleich interessiert in der Regel die Frage nach der Verteilung des Gesamteinkommens auf die Pflichtigen, d. h. die Frage, ob Pflichtige mit hohen oder solche mit geringen Einkommen überwiegen. Das durchschnittliche Einkommen, d. h. das arithmetische Mittel aus allen Einzeleinkommen, kann uns hier einen Fingerzeig geben, denn für den Fall, daß Pflichtige mit hohen Einkommen die Mehrzahl bilden, wird dieser Mittelwert offenbar höher sein als im Falle, daß überwiegend Pflichtige mit geringen Einkommen vorhanden sind. In Zürich finden wir für das durchschnittliche wehrsteuerpflichtige Einkommen 6938 Franken, in Bern 6463 Franken und in Winterthur 6086 Franken. Der Wehrsteuerpflichtige bezieht demnach in Zürich durchschnittlich ein höheres Einkommen als ein Pflichtiger in Bern, und dieser ein höheres als ein Pflichtiger in Winterthur. Dieses durchschnittliche Einkommen kann uns selbstverständlich noch keinen eindeutigen Anhaltspunkt über

die Art der Verteilung der Einkommen geben. Wir müssen deshalb nach einer weiteren Maßzahl suchen, deren Aussage über die Verteilung der Einkommen zuverlässiger ist.

Zu diesem Zwecke denken wir uns alle Pflichtigen nach der Höhe ihres Einkommens vor uns in einer Reihe aufgestellt, beginnend mit jenem Pflichtigen, dem das kleinste Einkommen zufällt, endend mit jenem Pflichtigen, der das höchste Einkommen bezieht. Nun fragen wir jeden einzelnen dieser Pflichtigen der Reihe nach, welches Einkommen ihm zufällt. Die Antworten, d. h. die einzelnen Angaben über das Einkommen, schreiben wir uns auf und zählen die Einkommensbeträge jeweils zusammen. Bei jenem Pflichtigen, mit dessen Einkommen gerade die Hälfte der Summe aller Einkommen erreicht wird, brechen wir die Befragung ab. Das Einkommen, das diesem dadurch gekennzeichneten Pflichtigen zufällt, merken wir uns besonders. In Zürich beträgt die Höhe dieses Einkommens rund 8380 Franken, in Bern rund 8220 Franken und in Winterthur rund 7320 Franken. Wiederum zeigt es sich, daß der solchermaßen bestimmte Pflichtige in Zürich ein höheres Einkommen bezieht als in Bern und ein noch höheres als in Winterthur.

Statt nur nach dem Einkommen jenes Pflichtigen zu fragen, der durch seinen Standort das Gesamteinkommen halbiert, kann auch die Höhe des Einkommens jener beiden Pflichtigen interessieren, die durch ihre Lage einen Viertel, bzw. drei Viertel des Gesamteinkommens kennzeichnen. Für Zürich belaufen sich diese Einkommen auf rund 5430 bzw. 20860 Franken, für Bern auf 5290 bzw. 14620 und für Winterthur auf 5050 bzw. 13760 Franken. Die gefundene Reihenfolge dieser Städte wird also auch in diesen Maßzahlen bestätigt.

Diese Zahlen für sich betrachtet, lassen nun noch nicht in eindeutiger Weise auf die Art der Verteilung der Einkommen schließen. Es empfiehlt sich deshalb, die erhaltenen Maßzahlen für jede der betrachteten Städte miteinander in Beziehung zu setzen. Zu diesem Zwecke verschmelzen wir für jede Stadt diese Maßzahlen zu einem einzigen Zahlenausdruck. Dies geschieht am besten dadurch, daß wir die «Spanne» ermitteln zwischen dem Einkommen jenes Pflichtigen, der durch seinen Standort das unterste Viertel, und jenem, der das oberste Viertel des Gesamteinkommens abtrennt. Für Zürich ergibt sich dafür 15430 Franken, für Bern 9330 Franken und für Winterthur 8710 Franken. Diese Spanne ist also für Zürich am größten und für Winterthur am kleinsten.

Mit diesen Zahlenwerten geben wir uns aber noch nicht zufrieden, denn bei diesen Spannen ist es offenbar nicht gleichgültig, ob die eine aus kleinen, die andere aus großen Zahlen hervorgegangen ist. Wir beziehen deshalb die soeben ermittelten Spannen zweckmäßigerweise auf den doppelten Wert des entsprechenden Einkommens, das dem Pflichtigen zufällt, der durch seinen Standort das Gesamteinkommen halbiert. Diese Verhältniszahl multiplizieren wir dann noch mit der Zahl 100.

Für Zürich ergibt sich als relative Spanne die Zahl 92, für Bern 57 und für Winterthur 59. Je größer nun diese relative Spanne ist, desto ungleichmäßiger wird die Verteilung der Einkommen sein, denn eine hohe relative Spanne ist ein Zeichen großer Unterschiede zwischen den einzelnen Einkommen. In Zürich ist demnach die Ungleichmäßigkeit der Verteilung der Einkommen am größten, in Bern aber am kleinsten, während die Verhältnisse in Winterthur näher jenen in Bern liegen als jenen in Zürich.

Diese Kriterien können selbstverständlich nur einen Anhaltspunkt geben über die Art der Verteilung der Einkommen. Unser Ergebnis könnte nun durch geeignetere Maßzahlen, die uns die statistische Methodologie zur Verfügung stellt, erhärtet werden, doch wir müssen es uns versagen, im Rahmen dieser Arbeit näher darauf einzugehen.

Dr. E. Billeter